

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 37 KR 368/17



Eingegangen

11. JAN. 2021

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L17/0122/40

gegen

KKH Kaufmännische Krankenkasse,
vertreten durch den Vorstand,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover
Az.: 64888553-10

- Beklagte -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 26. November 2020 durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzenden beschlossen:

Die Beklagte hat von den außergerichtlichen Kosten des Klägers 80 v.H. zu tragen.

Gründe

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache nach Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht nach § 193 SGG unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 12. Aufl 2017, § 193 Rn 13). Dabei berücksichtigt das Gericht in erster Linie, ob das Verfahren nach summarischer Prüfung Erfolg gehabt hätte. Auch bei einem voraussichtlichen Obsiegen in der Hauptsache kann es aber gerechtfertigt sein, dem voraussichtlich unterlegenen Beteiligten nur einen Teil der Kosten aufzuerlegen.

Danach war hier wie tenoriert zu entscheiden. Zwar ist der Klage letztlich der Erfolg versagt geblieben. Das hat sich aber erst nach weiteren Ermittlungen des Gerichts so darstellen können. Diese Ermittlungen hat die Beklagte im Verwaltungs- und im Vorverfahren unterlassen. Dabei trifft auch sie eine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen. Der Kläger wies ausdrücklich in seinem Widerspruch vom 03.07.2017 darauf hin, am 08.06.2017 und 09.06.2017 nicht in der Lage gewesen zu sein, die behandelnde Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie aufzusuchen. Der MDK hielt das in seiner kurzen Stellungnahme vom 22.08.2017 sogar für plausibel. Ohne hierauf überhaupt einzugehen wies die Beklagte den Widerspruch dennoch ohne weitere Sachermittlungen zurück. Schon diese Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift würde angesichts des hierdurch verursachten Aufwands auf allen Seiten eine teilweise Kostentragung rechtfertigen.

Hinzu kommen dann noch Veranlassungsgesichtspunkte. Der Kläger musste sich angesichts der Formulierung im Widerspruchsbescheid geradezu zur Klageerhebung gedrängt sehen. Die Beklagte führte bekanntlich aus, die Handlungs- „und/oder“ Geschäftsfähigkeit werde grundsätzlich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens von einem dafür ernannten Sachverständigen festgestellt. Anders gewendet erkannte die Beklagte zwar einen zentralen Punkt der Argumentation des Klägers. Sie teilte ihm aber sinngemäß mit, dass diese nur ein Gericht prüfen könne. Das kann ein objektiver, redlicher Erklärungsempfänger an der Stelle des Klägers auch bei anwaltlicher Vertretung nur als Aufforderung zur Klageerhebung verstehen. Objektiv kann das

Gericht auch nur das Sozialgericht sein, nicht das Betreuungsgericht beim örtlichen Amtsgericht, wie die Beklagte nunmehr darzulegen versucht. Denn es ging im gesamten Verfahren nie um eine Betreuung des Klägers. Das würde eine Geschäftsunfähigkeit auf längere Zeit oder Dauer voraussetzen. Dafür gibt es keinen Anhalt. Es ging stets nur um Krankengeld. Dessen Voraussetzungen hat die Beklagte von Amts wegen zu prüfen. Nur insoweit ist die Beklagte auch zuständig.

Im Übrigen änderte sich ja selbst dann nichts, wenn die Auffassung der Beklagten richtig wäre und auf das Betreuungsgericht verwiesen werden sollte. In dem Fall wäre zu prüfen gewesen, ob der Widerspruch überhaupt zulässigerweise erhoben wurde. Ohne Geschäftsfähigkeit (erst recht ohne Handlungsfähigkeit) dürfte die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Widerspruchserhebung unwirksam sein. Das hätte jedenfalls die Beklagte auch nach ihrer nunmehr vorgetragenen Auffassung selbst prüfen müssen.

In Gesamtabwägung hält das Gericht eine Kostentragung von 80% für gerechtfertigt.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 172 Abs 3 Nr 3 SGG).

Beglaubigt



Justizbeschäftigte